

Wegleitung

für Gesuche betreffend

- **Erstregistrierungen**; sowie
- **Nachdokumentationen**

von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern als **juristische Personen, Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften**

Ausgabe vom 5. April 2024

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Erstellung von Gesuchen um Erstregistrierungen sowie Nachdokumentationen von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern (VV) als juristische Personen, Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Dokumentationen, die in der Regel für die Einreichung der Gesuche erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom gesuchstellenden Unternehmen zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

I. Gesuchseinreichung auf der Erhebungs- und Gesuchsplattform

Für die Erstregistrierung oder Nachdokumentation wird ein Zugang zur Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) benötigt. Die EHP ist über das FINMA-Portal¹ erreichbar. Um eine Neuregistrierung oder Nachdokumentation bei der FINMA über die EHP einzureichen, ist eine einmalige Registration auf dem FINMA-Portal nötig.²

¹ [EHP-Zugang für VV](#)

² Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung ist in dem Dokument "[Registrierung von Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern](#)" beschrieben.

II. Einzureichende Unterlagen

Bevor mit dem Ausfüllen des Erstregistrierungs- oder Nachdokumentationsgesuchs auf der EHP begonnen wird, ist zu prüfen, ob alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorhanden sind.

Alle VV, welche sich neu im öffentlichen Register der FINMA eintragen lassen wollen oder am 1. Januar 2024 bereits im öffentlichen Register der FINMA eingetragen sind und der Nachdokumentationspflicht unterstehen,³ haben das Erstregistrierungs- bzw. Nachdokumentationsgesuch nach Art. 41 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) i.V.m. Art 184 Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) sowie Art 216c Abs. 5 AVO vollständig ausgefüllt bei der FINMA einzureichen. Nachdokumentationsgesuche müssen bis spätestens am 30. Juni 2024 elektronisch bei der FINMA eingereicht werden.

Juristische Personen, Einzelunternehmen oder Personengesellschaften haben der FINMA für ein Erstregistrierungs- oder Nachdokumentationsgesuch mindestens folgende Dokumente und Formulare über die EHP einzureichen⁴:

- Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate);
- Betreibungsregisterauszug oder gleichwertiges ausländisches Dokument der zuständigen Behörde (nicht älter als 3 Monate und die letzten 5 Jahre abdeckend);
- UID⁵ des gesuchstellenden Unternehmens, falls vorhanden;
- Deckungsnachweis Berufshaftpflichtversicherung und Policen-Nummer;
- Beschrieb der Geschäftstätigkeit und der Gruppenstruktur (nur bei vorhandener Gruppenstruktur einzureichen);
- Interne Weisung zur Unternehmensführung (ab 10 Mitarbeitenden⁶);
- Informationsblatt nach Art. 45 VAG;
- Formular B1⁷ Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren: Auszufüllen ist je ein Formular für die juristische Person und je eines pro natürliche Person in Organstellung⁸;
- Formular B2 Erklärung über qualifizierte Beteiligungen: Auszufüllen ist je ein Formular für die juristische Person und je eines pro natürliche Person in Organstellung;

³ Die einzureichenden Angaben und Unterlagen sind sowohl für die Erstregistrierung als auch die Nachdokumentation von natürlichen Personen im Anstellungsverhältnis identisch.

⁴ Die einzureichenden Angaben und Unterlagen richten sich nach Anhang 6 Ziff. 1 und 2 der AVO.

⁵ Die UID kann im [Zentralen Firmenindex](#) eingesehen werden.

⁶ Die Anzahl bestimmt sich nach der Anzahl Mitarbeitenden pro Kopf, nicht Vollzeitstellen. Ausserdem sind alle Mitarbeitenden zu zählen, nicht nur die als VV tätigen Mitarbeitenden.

⁷ Die Formulare B1–B3 stehen auf der EHP als Downloads zur Verfügung.

⁸ Damit sind natürliche Personen in einer Organstellung bei einem Unternehmen gemeint, welche selbst keiner Vermittlertätigkeit nach Art. 40 VAG nachgehen.

- Eine unterschriebene Version des Gesuchs um Erstregistrierung oder Nachdokumentation.

Pro natürliche Person in Organstellung sind einzureichen:

- Formular B3 Erklärung über weitere Mandate;
- Lebenslauf aus dem die berufliche Laufbahn sowie die relevanten Aus- und Weiterbildungen hervorgehen;
- Kopien aller relevanten Seiten⁹ eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto (Pass, Identitätskarte);
- Strafregisterauszug oder gleichwertiges ausländisches Dokument der zuständigen Behörde (nicht älter als 3 Monate und die letzten 10 Jahre abdeckend);
- Betreibungsregisterauszug oder gleichwertiges ausländisches Dokument der zuständigen Behörde (nicht älter als 3 Monate und die letzten 5 Jahre abdeckend);

Weitere Angaben können im Einzelfall verlangt werden.

Für jede juristische Person, jedes Einzelunternehmen oder jede Personengesellschaft ist zusätzlich eine natürliche Person in einem Anstellungsverhältnis als VV auf der EHP zu registrieren. Die FINMA genehmigt Erstbewilligungsgesuche nur, wenn sowohl ein vollständiges Gesuch einer juristischen Person, eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft als auch einer dazugehörigen natürlichen Person im Anstellungsverhältnis vorliegt.

II.1 Angaben zur Geschäftstätigkeit

Juristische Personen, Einzelunternehmen oder Personengesellschaften haben die Geschäftstätigkeiten und Art des vermittelten Versicherungsgeschäfts einschliesslich der Versicherungszweige und gegebenenfalls der Gruppenstruktur zu beschreiben. Diese Informationen werden im Gesuchformular strukturiert erhoben.

Im Falle einer Nachdokumentation nennt das gesuchstellende Unternehmen zusätzlich sowohl bei der Angabe der Kundensegmenten, der Vertriebskanäle als auch bei den angebotenen Versicherungszweigen die geschätzte Anzahl entsprechender vermittelter Policen.

II.2 Unternehmensführung

VV stellen nach Art. 188 AVO durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus dem VAG sicher.

⁹ Es sind diejenigen Seiten zu kopieren, welche Informationen enthalten, d.h. Angaben zur Person, Unterschrift und dergleichen.

II.3 Gesuchstellende Unternehmen mit <10 Mitarbeitenden

Bei gesuchstellenden Unternehmen mit insgesamt weniger als 10 Mitarbeitenden¹⁰, erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Corporate Governance-Vorschriften mittels Selbstdeklarationen. Das gesuchstellende Unternehmen bestätigt insbesondere, dass es:

- die Erfüllung der Pflichten aus dem VAG durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation sicherstellt;
- mit der Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen sowie mit der klaren Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen, Berichtswegen und Kontrollmechanismen für die Einhaltung dieser Pflichten sorgt;
- Grundsätze festgelegt hat zu den von den Angestellten erwarteten Verhaltensweisen und den für ihre Tätigkeit nach Art. 43 VAG notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse;
- geeignete Kontrollmechanismen in Bezug auf beigezogene Dritte verankert hat;
- der FINMA die Dokumentation der internen Vorschriften zur Einhaltung der Anforderungen an die Unternehmensführung auf Verlangen jederzeit zur Verfügung stellt.

II.4 Gesuchstellende Unternehmen mit >10 Mitarbeitenden

Beschäftigt das gesuchstellende Unternehmen insgesamt mehr als 10 Mitarbeitende, sind die internen Zuständigkeiten und die Dokumentation einer angemessenen Organisation im Gesuchformular zu beschreiben. Dabei sind insbesondere die Reglemente, Weisungen und Prozesse in den folgenden Bereichen aussagekräftig und stichhaltig zu beschreiben:

- Informationspflicht nach Art. 45 VAG
- Risikomanagement und interne Kontrollen
- Compliance
- Interne Weisungen und Verhaltenskodex
- Kontrollmechanismen

Gesuchstellende Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden haben zusammen mit dem Erstregistrierungs- oder Nachdokumentationsgesuch interne Weisungen zur Unternehmensführung einzureichen.

¹⁰ Die Anzahl bestimmt sich nach der Anzahl Mitarbeitenden pro Kopf, nicht Vollzeitstellen. Ausserdem sind alle Mitarbeitenden zu zählen, nicht nur die als VV tätigen Mitarbeitenden.

II.5 Informationsblatt nach Art. 45 VAG

VV reichen der FINMA das Informationsblatt nach Art. 45 VAG ein. Darauf informieren VV die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer in verständlicher Form:

- über ihren Namen und ihre Adresse;
- ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt;
- wie sie sich über die Aus- und Weiterbildung der betreffenden VV informieren können;
- über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere über das Ziel und den Umfang der Bearbeitung und über die Empfängerin oder den Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung

II.6 Personen mit Organfunktion

Die mit der Verwaltung oder Geschäftsführung eines VV betrauten Personen (Personen mit Organfunktion), welche selbst keine Vermittlertätigkeit nach Art. 40 VAG ausüben, haben einen guten Ruf zu geniessen (Art. 187 Abs. 2 AVO). Für die Beurteilung des guten Rufs sind der FINMA die unter II.1 aufgelisteten Unterlagen einzureichen.

II.7 Finanzielle Sicherheiten

Das gesuchstellende Unternehmen reicht der FINMA den Deckungsnachweis der Berufshaftpflichtversicherung inkl. der Policen-Nummer ein.

Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens CHF 2 Millionen betragen. Für VV, die Angestellte beschäftigen, die für sie Versicherungsverträge vermitteln, entspricht die Deckungssumme mindestens folgenden Beträgen:

- bei zwei bis vier Angestellten: CHF 3 Millionen;
- bei fünf bis acht Angestellten: CHF 4 Millionen;
- bei mehr als acht Angestellten: CHF 5 Millionen.

Die Anzahl der Angestellten berechnet sich nach der Anzahl Personen, nicht nach den Vollzeitstellen. Führt die Verwendung von EDV-Systemen oder anderer Medien bei der Versicherungsvermittlung zu einer Erhöhung an vermittelten Versicherungsverträgen, die der Erhöhung einer bestimmten Zahl von Angestellten entsprechen würde, ist die Deckungssumme entsprechend anzupassen.

II.8 Bekämpfung der Geldwäscherei

Die Entgegennahme von Versicherungsprämien und deren Weiterleitung an die Versicherungsunternehmen kann eine finanzintermediäre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) darstellen. Bei berufsmässiger Ausübung erfordert dies einen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO, Art. 14 Abs. 1 GwG). Das gesuchstellende Unternehmen gibt an, ob es bei einer von der FINMA anerkannten SRO angeschlossen ist und wenn ja, bei welcher.

II.9 Qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen

Das gesuchstellende Unternehmen gibt im Formular an, ob es Beteiligungen an Unternehmen von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte besitzt. Ist dies der Fall, sind sowohl die Beteiligungen in Prozent als auch das Unternehmen offenzulegen.

II.10 Vertragsbeziehungen mit Versicherungsunternehmen

Das gesuchstellende Unternehmen hat anzugeben, ob Vertragsbeziehungen mit Versicherungsunternehmen bezüglich der Auslagerung bestimmter Tätigkeiten an das gesuchstellende Unternehmen bestehen. Ist dies der Fall hat das gesuchstellende Unternehmen die Firma dieser Versicherungsunternehmen, die Tätigkeiten die an die juristische Person, das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft ausgelagert werden sowie den Vertragsbeginn zu nennen.

II.11 Modalitäten für die elektronische Einreichung

Die elektronischen Pflichtanhänge und Dokumente sind ohne zusätzliche Verschlüsselung oder Passwortschutz auf der EHP unter "Anhänge" hochzuladen und einzureichen. Dabei sind die entsprechenden Anhangkategorien auf der EHP auszuwählen¹¹ und die entsprechenden Anhänge hinzuzufügen.

Hinweise für die einzureichenden Dateien:

- Die Dateinamen der zusätzlich eingereichten Dateien sind so zu wählen, dass sie in möglichst knapper Form einen Hinweis auf den Inhalt geben. Aufgrund von Systembeschränkungen dürfen einzig Zahlen, Buchstaben, Punkte, Striche und Unterstriche bei der Benennung der Dateien verwendet werden (keine weiteren Sonderzeichen).
- Bei PDF-Dokumenten ist darauf zu achten, dass sie nicht aus einem eingescannten Bild einer gedruckten Papierversion bestehen, sondern aus einem Text, der mit den gängigen elektronischen Suchfunktionen nach Stichwörtern

¹¹ Es können maximal drei Anhangkategorien pro Anhang gleichzeitig ausgewählt werden.

durchsucht werden kann und, aus welchen Ausschnitte kopiert werden können.

- Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist auszudrucken und der Name auf der letzten Seite in Blockschrift zu erfassen. Das Gesuch ist unterzeichnet wieder auf der EHP hochzuladen und mit den übrigen Unterlagen einzureichen.

III. Ablauf

Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuches und Genehmigung desselben wird das gesuchstellende Unternehmen per E-Mail von der FINMA benachrichtigt. Im Falle einer Erstregistrierung werden die Daten des gesuchstellenden Unternehmens nach der Genehmigung durch die FINMA erstmalig im öffentlichen Register publiziert. Bei Genehmigung eines Nachdokumentationsgesuchs werden die bestehenden Daten wenn nötig aktualisiert.

Das öffentliche Register enthält nach Art. 182*d* AVO folgende Angaben über die ungebundenen VV:

- den Namen und die Adresse;
- die Rechtsnatur;
- die Versicherungszweige, in denen die oder der VV tätig ist;
- die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber des VV;
- das Datum des erstmaligen Registereintrages;
- die Registernummer.

Nach der Genehmigung des Erstregistrationsgesuches erhält das gesuchstellende Unternehmen eine Rechnung über die Erstregistrationsgebühr. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften beträgt die Registrationsgebühr CHF 350.00¹², für juristische Personen beträgt die Gebühr CHF 750.00¹³. Nachdokumentationsgesuche sind kostenlos.

¹² Vgl. Ziff. 4.1 Anhang FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV; SR 956.122).

¹³ Vgl. Ziff. 4.2 Anhang FINMA-GebV.